

Zwischenbilanz:

Zwei Jahre neues Akkreditierungssystem (2018-2019) – Ausblick bis Ende 2021

Kurzfassung

Der Akkreditierungsrat hat zum 01.01.2018 mit dem Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags¹ die neue Aufgabe erhalten, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie alternative Verfahren zu akkreditieren und reakkreditieren.

Ebenfalls zum 01.01.2018 begann die erste vierjährige² Amtsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates unter dem neuen Recht. Zur Halbzeit dieser Legislatur legt der Akkreditierungsrat eine Zwischenbilanz vor und beleuchtet darin drei Kernthemen:

- Quantitative Analyse der 2018/19 getroffenen Akkreditierungsentscheidungen, besonders der Auflagen;
- Rückblick und Ausblick auf die strategischen Planungen des Akkreditierungsrates 2018-2021;
- leitende Gesichtspunkte des Akkreditierungsrates in zentralen Diskussionsfeldern bei Akkreditierungsentscheidungen.

Als zentrale Ergebnisse lassen sich festhalten:

- Die von den Ländern intendierte Trendwende bei den Auflagen, die vom Regelfall zur Ausnahme werden sollen, wurde erreicht. Die Inhalte der Auflagen nach neuem Recht bedürfen weiterer quantitativer und qualitativer Analysen.
- Der Akkreditierungsrat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung Anfang 2018 dafür ausgesprochen, keine allumfassenden Grundsatz- und Planungspapiere zu konzipieren, sondern seine Strategie modular, aus der konkreten Verwaltungspraxis gespeist, zu entwickeln. An erster Stelle stand stets die Funktionsfähigkeit des neuen Akkreditierungssystems.

Diese Funktionsfähigkeit wurde bisher erreicht und steht im Wintersemester 2020/21 vor einem „Härtetest“ angesichts einer einmalig hohen Antragswelle in der Programmakkreditierung.

¹ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf>. Alle Links in diesem Dokument wurden am 12.02.2020 zuletzt verifiziert.

² Studentische Mitglieder: zwei Jahre.

Für das Jahr 2021 stehen in Richtung Ende der aktuellen Amtsperiode Reflexionen im Vordergrund, markiert durch einen Kongress zur Jahresmitte und der ENQA-Evaluation zum Jahresende.

- Die Entscheidungsfindung des Akkreditierungsrates hat sich zu den Kriterien Personalausstattung, Studienerfolg sowie zu den besonderen Profilsprüchen an duale und berufsbegleitende Studiengänge zu konsolidieren begonnen, wenngleich noch weiterer Diskussionsbedarf besteht. Allen Themen gemein ist das Leitmotiv, auch bei festgestellten Entwicklungsbedarfen den Hochschulen größtmögliche Freiheit in der Art und Weise der Umsetzung zu geben.

Die hier vorgelegte Zwischenbilanz fungiert (Kapitel 1 und 3) zugleich als Bericht an die Länder über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung (Art. 5 Abs. 3 Nr. 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags) und als thematische Analyse laut Standard 3.4 der ESG.

Das Akkreditierungssystem nach neuem Recht befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in einer Übergangsphase. Die in dieser Bilanz getätigten Aussagen sind daher als vorläufig anzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
1 Auflagen und weitere Daten	4
1.1 Auflagenauswertung.....	4
1.1.1 Das Instrument der Auflage.....	4
1.1.2 Datengrundlage und Methodik	4
1.1.3 Zahl der Auflagen gesamt	5
1.2 Auflagen: Weitere Betrachtungen.....	6
1.3 Auflagen: Diskussion und Ausblick.....	7
1.4 Weitere Daten	8
2 Die strategischen Planungen des Akkreditierungsrates: Rückblick und Perspektive bis Ende 2021	9
2.1 Einleitung	9
2.2 Abschluss der Konsolidierungsphase.....	10
2.3 Schwerpunkte und Entwicklungspotenzial 2020/21	17
3 Akkreditierungsentscheidungen im Akkreditierungsrat: Leitgedanken und zentrale Themen.....	18
3.1 Prüffeld Lehrpersonal	19
3.2 Prüffeld Studienerfolg.....	21
3.3 Prüffeld Besonderer Profilanspruch / dual	24
3.4 Prüffeld Besonderer Profilanspruch / berufsbegleitend.....	26

1 Auflagen und weitere Daten

1.1 Auflagenauswertung

1.1.1 Das Instrument der Auflage

Auflagen haben in der bisherigen Akkreditierungspraxis eine zentrale Rolle eingenommen. Der Akkreditierungsrat hat 2017/18, auf das „alte“ Akkreditierungssystem bezogen, eine thematische Analyse durchgeführt³ und in dieser Stichprobe festgestellt, dass 84 Prozent aller akkreditierten Studiengänge mit Auflagen versehen wurden.

Die Länder haben in der Begründung zu § 24 der Musterrechtsverordnung⁴ als Ziel formuliert, die Menge der Auflagen zu senken; sie sollen „nur noch ausnahmsweise in Betracht“ kommen. Zugleich können Auflagen nicht unterbunden werden: Da die Akkreditierungsentscheidung als Verwaltungsakt definiert wurde, gilt für sie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW,⁵ dessen § 36 Auflagen zulässt; eine Akkreditierung unter Auflagen ist einer Nichtakkreditierung trotz heilbarer Beanstandungen stets vorzuziehen.

Die Intention der Länder besteht hauptsächlich darin, in der Begutachtung festgestellte aufgabenrelevante Beanstandungen soweit wie möglich während desselben Begutachtungsprozesses zu beheben. Soweit dies nicht umsetzbar ist, sind die entsprechenden Monita als Vorschläge für Auflagen in den Akkreditierungsberichten abzubilden – das Ziel der Auflagenreduktion bedeutet, gemeinsam Mängel und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

1.1.2 Datengrundlage und Methodik

Untersucht wurden alle 349 Studiengänge, über die der Akkreditierungsrat nach neuem Recht in den Jahren 2018 und 2019 eine abgeschlossene Entscheidung getroffen hat. Nicht eingeschlossen waren etwa 50 Studiengänge, die der Akkreditierungsrat zwar behandelt hat, die sich aber noch im Stellungnahmeverfahren gemäß § 22 Abs. 3 MRVO befinden.

Die Untersuchung ist in mehrfacher Hinsicht als vorläufig und vorbereitend anzusehen:

- Das **EL**elektronische Informations- und **AntragsS**ystem ELIAS enthält bisher keine Tools zur (teil-)automatisierten Datengewinnung rund um Akkreditierungen. Um diese Funktionalitäten zu entwickeln, fehlte es bisher sowohl an Arbeitskapazität als auch an einem hinreichend klaren Bild darüber, wie ein entsprechender Auftrag an die Programmierfirma aussehen könnte, d.h. welche Daten in welcher Form erfasst werden sollten.

³ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Bericht_Auflagenstichprobe_final.pdf

⁴ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf>

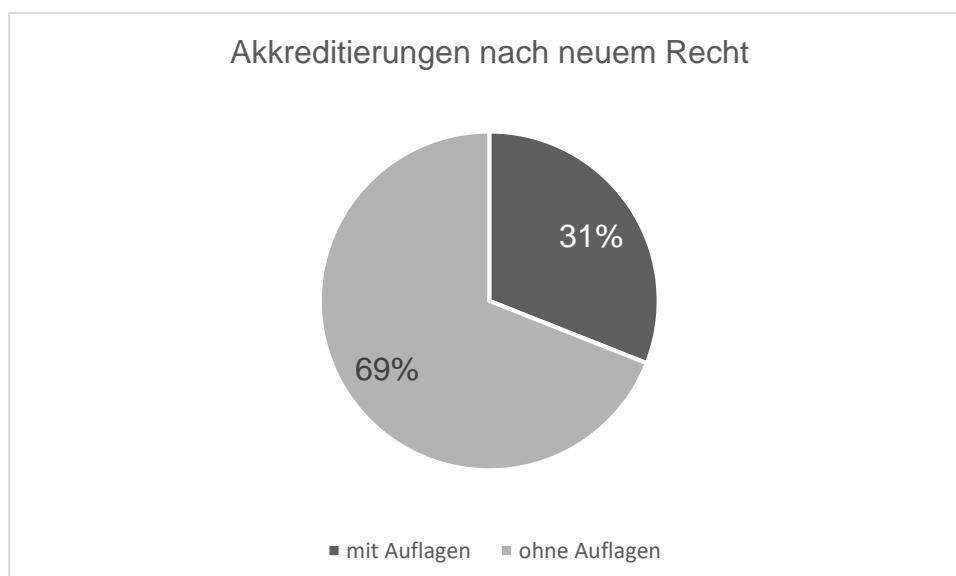
⁵ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120031009100236151

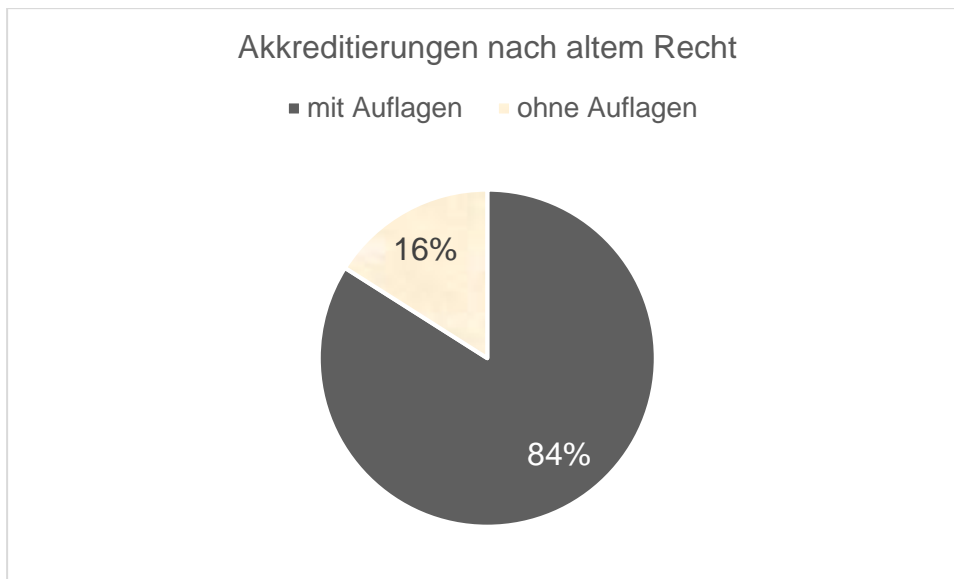
Ein relevanter Teil der vorgenommenen Untersuchung bestand daher aus der Exploration, welche für einen statistischen Blick nützlichen Informationen derzeit in ELIAS vorhanden sind und wie diese aus dem Programm extrahiert werden könnten.

- Die auf diese Weise gewonnenen Daten wurden händisch in einem Tabellenkalkulationsprogramm erfasst und darin ausgewertet. Sozialwissenschaftliche Methoden konnten in der Geschäftsstelle noch nicht eingesetzt werden, da hierfür externe Kompetenz hätte eingebunden werden müssen, was der Zeithorizont nicht erlaubte; dies ist mit Blick auf eine Fortschreibung der Auswertungen inzwischen in Angriff genommen worden.
- Der Detaillierungsgrad der Auflagenstichprobe 2017/18 konnte daher noch nicht erreicht werden. Grundsätzlich sollte eine vergleichbare Granularität angestrebt werden.
- Zwar stellen 349 Studiengänge eine durchaus beträchtliche Grundgesamtheit dar, die erste übergreifende Aussagen ermöglicht. Dies gilt jedoch nicht mehr, sobald spezifischere Fragen zu kleineren Ausschnitten gestellt werden. Bei einer Analysefrage wie „Schlägt Agentur A bei Akkreditierungen von Studiengängen aus dem Bereich der Mathematik und Naturwissenschaften grundsätzlich mehr Auflagen vor als Agentur B?“ sind die Fallzahlen noch so klein, dass sich hierzu keine Erkenntnisse ableiten lassen.
- Die Grundgesamtheit besteht aus Programmakkreditierungen. Über Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen lassen sich bisher keine Aussagen treffen.

1.1.3 Zahl der Auflagen gesamt

Während im alten Akkreditierungssystem die Auflagen die große Mehrheit darstellten, hat sich dieses Verhältnis umgekehrt: Auflagen wurden vom Akkreditierungsrat nur noch in 31 Prozent der Studiengänge – vorher: 84 Prozent – ausgesprochen.





Auch unter Einbeziehung der noch laufenden Stellungnahmeverfahren bleibt die Auflagenquote unterhalb von 40 Prozent.

1.2 Auflagen: Weitere Betrachtungen

Unter Beachtung der in 1.1.2 genannten Kautelen kann festgehalten werden:

- Ob Auflagen ausgesprochen werden oder nicht, ist unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Reakkreditierungen handelt.
- Die Spreizung zwischen den Agenturen hat sich verringert. Im alten System sprach eine Agentur in 57 Prozent der Studiengänge eine Auflage aus, eine andere in 95 Prozent (Spanne: 38 Prozentpunkte). Im neuen System schlägt keine Agentur/kein Gutachtergremium in der Mehrheit der Akkreditierungsberichte eine Auflage vor. Auflagenfrei eingereicht werden zwischen 55 und 80 Prozent der Anträge (Spanne: 25 Prozentpunkte).
- Der Akkreditierungsrat hat eine Reihe der von den Agenturen/Gutachtergremien vorgeschlagenen Auflagen nicht übernommen, zugleich in vergleichbarem Umfang eigenständig Auflagen entwickelt.
- 38 Prozent der Auflagen bezogen sich auf die formalen Kriterien gemäß Musterrechtsverordnung (MRVO), 62 Prozent auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien.
- Die Hälfte der Auflagen im Bereich der formalen Kriterien bezog sich auf § 7 (Modularisierung). 25 Prozent entfielen auf § 8 (Leistungspunktesystem), 15 Prozent auf § 6 (Abschlüsse und Abschlussbezeichnung).
- Die fachlich-inhaltlichen Auflagen verteilen sich zu 77% auf § 12 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung), zu 14% auf § 11 (Qualifikationsziele und

Abschlussniveau), zu 6% auf § 14 (Studienerfolg) und zu 3% auf §13 (Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge).

1.3 Auflagen: Diskussion und Ausblick

Die Trendwende in den Auflagen ist erreicht: Sie werden im Unterschied zum alten Akkreditierungssystem nur noch in der Minderheit der Studiengänge ausgesprochen. Ein substanzieller Teil der verbliebenen Auflagen dürfte der Transitionsphase in das neue System zuzuschreiben sein. Als Gründe kommen in Betracht:

- In Hinblick auf duale Studiengänge, in denen Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, haben die Länder die Kriterien verschärft und erstmals den Begriff „dual“ definiert und damit geschützt (vgl. 3.3). Erwartbar gelangen einige Studiengänge, die früher den nicht geschützten Begriff nutzten, unverändert in die neue Akkreditierung und müssen folgerichtig beauftragt werden.
- Mit dem neuen Akkreditierungssystem ist eine neue „Schnittstelle“ zwischen den Agenturen/Gutachtergremien und dem Akkreditierungsrat entstanden. Während diese neue Aufgabenverteilung im Grundsatz von Anfang an funktionierte, müssen sich Details gleichwohl noch einspielen. Dies liegt auch darin begründet, dass der Akkreditierungsrat bewusst entschieden hat, nicht bereits im Jahr 2018 seine Beurteilungsmaßstäbe „am grünen Tisch“ zu entwickeln, sondern diese aus der laufenden Verwaltungspraxis heraus zu generieren (vgl. 2.2).

Andere Gründe für Auflagen sind bis auf Weiteres dauerhaft gegeben:

- Als politisches Ziel haben die Länder kommuniziert, dass idealerweise eine Qualitätsverbesserungs-/Mängelbeseitigungsschleife zwischen Agenturen und Hochschulen stattfindet, während derer in der Begutachtung festgestellte Monita behoben werden sollen, so dass in möglichst vielen Verfahren keine Vorschläge zu Auflagen erforderlich sind. Diese Schleife wird einerseits augenscheinlich in vielen Begutachtungen durchgeführt und erzielt darin die gewünschte Wirkung. Andererseits ist sie rechtlich nicht verbindlich, so dass zahlreiche Hochschulen aus unterschiedlichsten Gründen (darunter Zeitersparnis) auf sie verzichten.
- Verschiedentlich wurde die Erwartung geäußert, dass Auflagen in den formalen Kriterien angesichts der mittlerweile lang zurückliegenden Studienstrukturreform kaum noch erforderlich sein würden. Tatsächlich trifft dies (vgl. 1.2) auf die eher „statischen“ Kriterien in den §§ drei bis fünf der MRVO zu, bei denen Auflagen praktisch nicht vorkommen. Die Kriterien in den §§ sechs bis acht sind demgegenüber „dynamisch“: Sie beinhalten Aspekte, die sich mit den Studiengängen laufend weiterentwickeln und insofern nicht dauerhaft erledigt sind. So hinken oft die vorhandenen Modulbeschrei-

bungen (§ 7) der Realität in den Studiengängen hinterher; schon im alten System stellte die redaktionelle Überarbeitung der Modulbeschreibungen die häufigste Auflage dar. Kürzlich haben die Studierenden im Akkreditierungsrat moniert, dass Diploma Supplements ausgehändigt werden, die nicht dem aktuellen Stand von 2018 entsprechen, was zu Schwierigkeiten auf internationalen Arbeitsmärkten führen kann.

Die Thematik ist mit den Agenturen besprochen worden, führt allerdings temporär zu einer Erhöhung der Auflagenzahl im formalen Bereich.

1.4 Weitere Daten

Jenseits der Auflagenthematik lassen sich aus den bisher behandelten Akkreditierungen einige weitere Trends ablesen.

Einzel- und Bündelakkreditierungen

Die 349 Studiengänge verteilten sich auf 147 Anträge. Durchschnittlich entfallen damit auf jeden Akkreditierungsantrag 2,34 Studiengänge.

Die realen Bündel sind gleichwohl größer: Von den 147 Anträgen entfielen 88 auf Einzel-, 59 auf Bündelanträge. Letztere enthielten somit $(349 - 88) = 261$ Studiengänge entsprechend 4,42 Studiengänge pro Bündel. Die kleinsten Bündel bestanden aus zwei, das größte aus 20 Studiengängen.

Erst- und Reakkreditierungen

Der Akkreditierungsrat hatte 2017, auf spärlicher Datenbasis, ein Verhältnis von 80 Prozent Re- zu 20 Prozent Erstakkreditierungen geschätzt. Tatsächlich beläuft sich der Anteil an Erstakkreditierungen auf 30 Prozent und liegt damit höher als erwartet.

Fächerverteilungen

Die Akkreditierungsdatenbank verwendet dieselbe Einteilung in Fächergruppen wie der Hochschulkompass der HRK.⁶ Belastbare Aussagen zu Fächergruppen – zu diesen zählen beispielsweise Ingenieurwissenschaften oder, als eine Gruppe, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften – in der Akkreditierung lassen sich aufgrund der noch geringen Fallzahlen nicht treffen. Zwei Beobachtungen seien gleichwohl mitgeteilt:

- Die Häufigkeit der Fächer in der Akkreditierung 2018/19 entspricht *cum grano salis* der Gesamtfächerverteilung der im Hochschulkompass eingetragenen Bachelor- und Masterstudiengänge.

⁶ Vgl. <https://www.hochschulkompass.de/studienbereiche-kennenlernen.html>

- Erstakkreditierungen waren weit überproportional in der Fächergruppe Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anzutreffen; konkret handelte es sich hier weitestgehend um wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge. Diese Fächergruppe war die einzige mit einer Mehrheit (56 Prozent) an Erstakkreditierungen. In den anderen quantitativ großen Gruppen lagen diese Werte erheblich niedriger: Mathematik und Naturwissenschaften 19 Prozent, Ingenieurwissenschaften 18 Prozent, Sprach- und Kulturwissenschaften 13 Prozent.

2 Die strategischen Planungen des Akkreditierungsrates: Rückblick und Perspektive bis Ende 2021

2.1 Einleitung

Der Abschluss der ersten Hälfte der laufenden Amtsperiode des Akkreditierungsrates im neuen Akkreditierungssystem stellt einen guten Zeitpunkt für eine Bestandsaufnahme und einen Ausblick auf die Herausforderungen der verbleibenden zweiten Amtsperiode dar.

Nach Verabschiedung des Staatsvertrages und der Musterrechtsverordnung war zunächst oberste Priorität, die Voraussetzungen und geeigneten Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch den Akkreditierungsrat zu schaffen, um die Funktionsfähigkeit des Akkreditierungssystems zu gewährleisten und einen nahtlosen Übergang von altem zu neuem System zu bewerkstelligen. Nach Abschluss dieser gut zweijährigen Konsolidierungsphase liegt nunmehr eine „Regelbetriebsphase“ vor dem Akkreditierungsrat, die insbesondere im Jahr 2020 laut interner Prognosen durch die Bearbeitung einer großen Anzahl von Akkreditierungsanträgen gekennzeichnet sein wird. Dennoch wird der Akkreditierungsrat in den zwei verbleibenden Jahren die Gelegenheit für inhaltliche Schwerpunktsetzungen haben, die sich primär auf eine Auseinandersetzung mit den Erfahrungen fokussieren wird, die der Akkreditierungsrat in seiner neuen Funktion sammeln konnte.

Die nachfolgende Bestandsaufnahme sowie die strategische Planung für die zweite Halbzeit der Amtsperiode 2020-2021 wird jeweils unter enger Bezugnahme auf die gesetzlichen Grundlagen des Akkreditierungssystems und des Akkreditierungsrates und auf das Leitbild der Stiftung⁷ erfolgen.

⁷ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/stiftung-akkreditierungsrat/leitbild/leitbild>

2.2 Abschluss der Konsolidierungsphase

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems am 01.01.2018 fiel dem Akkreditierungsrat nunmehr die Aufgabe zu, über Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen oder hochschulinternen QM-Systemen zu entscheiden und die hierfür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Handlungsleitend war hierbei insbesondere die im Dezember 2017 von der KMK beschlossene Musterrechtsverordnung, die mittlerweile von 15 Ländern in Form von Rechtsverordnungen in Landesrecht überführt worden ist.

Der Akkreditierungsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 20.02.2018 (die 95. Sitzung insgesamt) die grundlegende Entscheidung getroffen, keine allumfassenden Grundsatz- und Planungspapiere zu konzipieren, sondern seine Strategie modular, aus der konkreten Verwaltungspraxis gespeist, zu entwickeln.

Davon ausgehend, hat der Akkreditierungsrat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog umgesetzt, der nachfolgend in thematisch gegliederten Kurzkapiteln abgebildet werden soll:

Zulassung der Agenturen: Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages ist die Akkreditierung von Agenturen durch den Akkreditierungsrat zugunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf Basis der Listung einer Agentur im *European Quality Assurance Register for Higher Education* (EQAR) entfallen. Der Akkreditierungsrat hat am 20.02.2018 ein Zulassungsverfahren beschlossen und im gleichen Zuge alle zum 31.12.2017 akkreditierten und im Register gelisteten Agenturen für die Durchführung von Verfahren nach neuem Recht zugelassen.

Anpassung der Rechtsgrundlagen: Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit den neuen Aufgaben des Akkreditierungsrates machte eine Neufassung der Satzung sowie eine Anpassung der Geschäftsordnungen des Akkreditierungs- und Stiftungsrates erforderlich. Satzung und Geschäftsordnungen traten Ende 2018 in Kraft.

Im August 2018 trat die vom Akkreditierungsrat verabschiedete Gebührenordnung in Kraft, die in Art. 3 Abs. 6 des Staatsvertrages vorgesehene Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Antragsverfahren regelt.

Die Stiftung Akkreditierungsrat ist den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) verpflichtet (s. Leitbild). Unter Bezugnahme auf Standard 2.7 ESG hat der Akkreditierungsrat im Februar 2019 ein Beschwerdeverfahren verabschiedet und einen Beschwerdeausschuss eingesetzt. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei externen Mitgliedern zusammen: einem professoralen Mitglied, einem studentischen Mitglied und einem von den Agenturen vorgeschlagenen Mitglied. Sie berät Einsprüche und Beschwerden und legt dem Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vor.

Verabschiedung der Berichtsraster: Um die Akkreditierungsberichte der derzeit zehn Akkreditierungsagenturen effizient bearbeiten zu können, sehen Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung die Vorgabe eines einheitlichen Rasters für die Akkreditierungsberichte vor. Diese Raster wurden Mitte 2018 vom Akkreditierungsrat verabschiedet und werden seither von Hochschulen zur Orientierung für ihre Selbstevaluationsberichte und von Agenturen zur Berichterstellung genutzt.

Einrichtung eines digitalen Antragsbearbeitungssystems: In ihrem Leitbild bekennt sich die Stiftung Akkreditierungsrat zu dem Ziel, die Akkreditierungsverfahren von der Antragstellung bis zur Beschlussfassung zügig, verlässlich, fristgerecht und transparent durchzuführen. Hierbei soll insbesondere der mit der Antragstellung verbundene administrative Aufwand für Hochschulen und Agenturen möglichst geringgehalten werden.

In Anbetracht der großen Anzahl der vom Akkreditierungsrat zu bearbeitenden Akkreditierungsanträge war die Einführung eines digitalen und medienbruchfreien Antragsystems in Verbindung mit einer Datenbank, die die rechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen abbildet, unerlässlich. Der Akkreditierungsrat hat bereits 2017, im Vorgriff auf die Ratifizierung des Staatsvertrags, eine europaweite Ausschreibung vorgenommen und nach erfolgreichem Abschluss des Vergabeverfahrens auf der Grundlage von Entwürfen des Staatsvertrags und der Musterrechtsverordnung begonnen, gemeinsam mit dem beauftragten IT-Anbieter ein Antragsystem zu entwickeln. Das System ELIAS (**E**lektronisches **I**nformations- und **A**ntragsbearbeitungs-**S**ystem) kam testweise Ende 2018 zum Einsatz, im Juni 2019 wurde der Regelbetrieb aufgenommen. Seither werden alle eingehenden Akkreditierungsanträge vollständig digital bearbeitet, dokumentiert, veröffentlicht und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen archiviert. Gleichwohl müssen in dem komplexen System noch eine Reihe von Funktionalitäten umgesetzt und Anpassungen vorgenommen werden. Hierfür sind im Jahr 2020 insgesamt drei Sprints vorgesehen und entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Antragsmanagement: Die über die vergangenen zwei Jahre kontinuierlich steigende Anzahl der zu bearbeitenden Akkreditierungsanträge machte es erforderlich, die internen Prozesse zu optimieren. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einführung eines Berichterstatter-Systems: Für jeden Antrag wird ein fachnahes Mitglied des Akkreditierungsrates aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen benannt, das vorab eine Einschätzung der Entscheidungsvorschläge der Agentur und der Gutachtergruppe vornimmt und den übrigen Mitgliedern, dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle für Fragen zu den jeweiligen Akkreditierungsverfahren bzw. zu den eingereichten Unterlagen zur Verfügung steht.

- En-bloc-Abstimmungen: Über Anträge mit solchen Entscheidungsvorschlägen, die von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern und den Bearbeiterinnen und Bearbeitern in der Geschäftsstelle als durchweg nachvollziehbar bewertet werden und zu denen kein weiterer Beratungsbedarf angemeldet wird, wird en bloc abgestimmt. Dies ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, trotz hoher Antragszahlen ausreichend Zeit für die Beratung strittiger Fälle oder komplexer Verfahren aufzuwenden.
- Voranmeldung von Beratungsbedarf: Um die Vorbereitung auf die Beratungen zu erleichtern, werden die Mitglieder des Akkreditierungsrates vor den Sitzungen gebeten, Beratungsbedarf anzumelden. Auf diese Weise wird es den zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern in der Geschäftsstelle ermöglicht, sich gezielt auf die Nachfragen vorzubereiten. Auch diese Maßnahme führt zu einer effizienteren Beratung der Anträge in den Sitzungen.
- Zur Vorbereitung auf die Sitzungen erhalten die Mitglieder des Akkreditierungsrates eine von der Geschäftsstelle erstellte „Executive Summary“, die eine Übersicht über alle Anträge einschließlich Entscheidungsvorschlägen, abweichenden Einschätzungen der Berichterstatterinnen und Berichterstattern oder der zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern in der Geschäftsstelle und wesentlichen Beschlussinhalten enthält.
- Digitales Abstimmungs-Tool: In den Sitzungen des Akkreditierungsrates wird ein digitales Abstimmungsgerät genutzt, das die Abstimmungsergebnisse unter Berücksichtigung der doppelten Stimmgewichtung der Hochschulvertreterinnen und -vertreter bei Akkreditierungsentscheidungen dokumentiert.
- Begleitausschuss: Auf seiner Dezembersitzung hat der Akkreditierungsrat einen sog. Begleitausschuss eingesetzt, dem Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedsgruppen angehören. Der Akkreditierungsrat kann Grundsatzfragen oder einzelne Themen an den Begleitausschuss überweisen mit der Bitte, diese für die nächste Sitzung des Akkreditierungsrates vorzubereiten. Dies führt zu einer zeitlichen Entlastung der Sitzungen, ohne dass Verantwortung delegiert wird.

Verlässliche und transparente Verfahren: In der Begründung zum Staatsvertrag wird einleitend die Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG) als einer der Leitgedanken des Vertragswerkes bezeichnet. Die in den ESG sehr prominent vertretenen Standards für verlässliche und transparente Verfahren, die einheitlich auszulegende und evidenzbasierte Kriterien voraussetzen (vgl. ESG 2.5), spiegeln sich im Leitbild des Akkreditierungsrates wider:

„Die Stiftung Akkreditierungsrat trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierungsverfahren von der Antragstellung bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat zügig, verlässlich, fristgerecht und transparent durchgeführt werden. Hierbei soll insbesondere der mit der Antragstellung verbundene administrative Aufwand für Hochschulen und Agenturen möglichst geringgehalten werden.“

Ausgehend von diesem Anspruch hat der Akkreditierungsrat eine Reihe von ergänzenden Beschlüssen verabschiedet. Diese Beschlüsse stehen nicht in Konkurrenz zu Staatsvertrag und Rechtsverordnungen, die die alleinige Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Stiftung Akkreditierungsrat darstellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es auf unterschiedlichen Feldern einen weiterreichenden Klärungs- und Informationsbedarf auf Seiten der Hochschulen und Agenturen gab, der die Verabschiedung von Anwendungs- und Auslegungshinweisen durch den Akkreditierungsrat erforderlich machte.

Die folgenden Beschlüsse zielen allesamt darauf ab, eine konsistente Antragsbearbeitung und Entscheidungsfindung zu gewährleisten, die Effizienz der Arbeitsabläufe innerhalb der Stiftung Akkreditierungsrat zu erhöhen sowie den Dialog und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu fördern (s. Leitbild).

- Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen (24.09.2018).⁸ Dieser Beschluss erläutert die Anforderungen, die systemakkreditierte Hochschulen bei der Eintragung ihrer internen Akkreditierungen in die Datenbank akkreditierter Studiengänge berücksichtigen müssen.
- Größe der Gutachtergremien in Bündelverfahren (21.03.2019).⁹ Dieser Beschluss legt die in der Musterrechtsverordnung enthaltenen Regeln zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen in Bündelverfahren aus, und zwar insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Anteile der im Gutachtergremium vertretenen Gruppen.
- Vorläufige Orientierungshinweise für die Erstellung von Akkreditierungsberichten (21.03.2019).¹⁰ Dieser Beschluss wendet sich vor allem an die Gutachterinnen und Gutachter sowie an die Agenturen und basiert auf den Erfahrungen, die der Akkreditierungsrat bei der Bearbeitung der ersten Akkreditierungsanträge gemacht hat. Der Beschluss erläutert die Erwartungen, die der Akkreditierungsrat an die Akkreditierungsberichte als Grundlage für seine Akkreditierungsentscheidungen richtet.

⁸ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Berichtspflichten%20f%C3%BCr%20systemakkreditierte%20Hochschulen_2018-09-24_Drs.%20AR%20108-2018.pdf

⁹ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Groesse_der_Gutachtergremien_in_Buendelverfahren_2019-03-21_Drs._AR_35-2019.pdf

¹⁰ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Vorlaeufige_Orientierungshinweise_fuer_die_Erstellung_von_Akkreditierungsberichten_2019-03-21_Drs._AR_36-2019.pdf

- Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen (17.09.2019).¹¹ Mit diesem Beschluss reagierte der Akkreditierungsrat auf die bislang sehr uneinheitliche Praxis der Berichtslegung seitens der systemakkreditierten Hochschulen. Um eine konsistente Veröffentlichungspraxis innerhalb des Akkreditierungssystems zu gewährleisten, hat es der Akkreditierungsrat für notwendig erachtet, die einschlägigen Regeln der Musterrechtsverordnung (§ 29 Satz 3 und § 18 Abs 4), in denen die Anforderungen an die Dokumentation der Bewertung und die Information der Öffentlichkeit seitens der systemakkreditierten Hochschulen benannt werden, auszulegen und Hinweise für Qualitätsberichte zu verabschieden.
- Automatische Verlängerung von Akkreditierungsfristen für die Dauer des Verwaltungsverfahrens (22.11.2019).¹² Um eine lückenlose Akkreditierung auch dann zu ermöglichen, wenn die Akkreditierungsentscheidung nach Auslaufen der vorherigen Akkreditierung getroffen wird, hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierungen in diesen Fällen rückwirkend zum Ablauf der vorherigen Akkreditierung ausgesprochen. Dies kann zur Folge haben, dass ein Studiengang, der erst einige Zeit nach Auslaufen der vorangegangenen Akkreditierung erneut akkreditiert wird, bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat temporär nicht akkreditiert ist. Mit der Verabschiedung des o.g. Beschlusses hat der Akkreditierungsrat auf diese von vielen Hochschulen angezeigte Problematik reagiert und eine Lösung entwickelt, die den Hochschulen bei rechtzeitiger Antragstellung eine Verlängerungsoption eröffnet.

Um sowohl über die aktuelle Beschlusslage als auch über alle verfahrenstechnischen Anforderungen der Antragstellung zu informieren, hat der Akkreditierungsrat ein FAQ-Angebot entwickelt¹³ und zudem jüngst damit begonnen, über den auch ohne Anmeldung frei im Internet aufrufbaren Dienst Twitter¹⁴ zu kommunizieren, insbesondere durch Links auf neue oder anderweitig interessante Informationen im Webangebot des Akkreditierungsrates.

Verfahrensordnung für alternative Akkreditierungsverfahren: Die Musterrechtsverordnung definiert in § 34 die Anforderungen an alternative Akkreditierungsverfahren und formuliert den Auftrag an den Akkreditierungsrat, eine Verfahrensordnung für diesen Verfahrenstypus zu entwickeln. Im Sommer 2019 hat der Akkreditierungsrat eine Verfahrensordnung¹⁵

¹¹ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Hinweise%20f%C3%BCr%20Qualit%C3%A4tsberichte%20systemakkreditierter%20Hochschulen_2019-09-17_Drs.%20AR%2085-2019.pdf

¹² Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Automatische_Verlaengerung_Akkreditierungsfristen_2019_11_22_Drs.%20AR%20107-2019.pdf

¹³ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq>

¹⁴ Vgl. <https://twitter.com/stiftungar>

¹⁵ Vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Verfahrensordnung_Alternative_Akkreditierungsverfahren_2019-06-04_Drs._AR_63-2019.pdf

verabschiedet, die darauf abzielt, die Bearbeitung alternativer Verfahren handhabbar zu machen, ohne dabei die vom Gesetzgeber gewünschten Freiheiten, die dieser Typus bietet, einzuschränken.

Qualitätsmanagement: Als Einrichtung der externen Qualitätssicherung von Hochschulen sieht sich die Stiftung Akkreditierungsrat dem Grundsatz der internen und externen Qualitätssicherung der eigenen Arbeit verpflichtet. Im September 2019 hat der Akkreditierungsrat ein Qualitätsmanagement¹⁶ verabschiedet, das die Qualitätskreisläufe und Zuständigkeiten für die Bearbeitung von strukturierten und nichtstrukturierten Rückmeldungen benennt. Im Mittelpunkt steht das im Leitbild der Stiftung definierte Ziel der Stiftung, die Durchführung ihrer Aufgaben zu reflektieren und die Rückmeldungen von Hochschulen und Agenturen regelmäßig auszuwerten, um die Ergebnisse im Sinne des gesetzlichen Auftrags für eine erfahrungsgestützte Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems und der Antragsverfahren zu nutzen.

Im Sinn der Qualitätssicherung des Akkreditierungsrates wird den Hochschulen künftig in ELIAS die Möglichkeit gegeben, eine Rückmeldung zur Verfahrensqualität aus ihrer Sicht zu geben.

Verhaltenskodex: Die Stiftung Akkreditierungsrat verpflichtet sich in ihrem Leitbild zu gewährleisten, dass die Akkreditierungsentscheidungen unabhängig von Dritten getroffen und mögliche Interessenkonflikte mithilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden. Zu diesem Zweck hat der Akkreditierungsrat im Februar 2019 Verhaltensregeln für Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und ständige Gäste des Akkreditierungsrates verabschiedet,¹⁷ die Regeln zur Offenlegung und zum Umgang mit Interessenskonflikten definieren.

Qualitätsentwicklung: Einleitend stellt die Stiftung Akkreditierungsrat in ihrem Leitbild fest, dass sie der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie verpflichtet ist und die primäre Verantwortung für Qualität von Lehre und Studium bei den Hochschulen sieht. In diesem Sinne kann Akkreditierung vor allem auch als Impulsgeber verstanden werden, der die Hochschulen nicht durch kleinteilige Prüfung von Ihrer Qualitätsverantwortung entbindet, sondern sie im Gegenteil darin unterstützt, ihr Handeln zu reflektieren und einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung anzustoßen. Die Akkreditierung bietet den Hochschulen die Möglichkeit, diesen Prozess im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens rückzukoppeln und den Nachweis zu erbringen, dass die Verantwortung für Qualität von Lehre und Studium tatsächlich von Hochschulen wahrgenommen wird. Der Akkreditierungsrat hat bereits einige konkrete Maßnahmen umgesetzt, um den Fokus stärker auf die Entwicklung von Qualität zu legen:

¹⁶ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/stiftung-akkreditierungsrat/qualitaetsmanagement/qualitaetsmanagement-der-stiftung>

¹⁷ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/stiftung-akkreditierungsrat/verhaltenskodex/verhaltenskodex>

- **Preis für Qualitätsentwicklung:** Die MRVO weist in der Begründung zu § 24 darauf hin, dass Gutachten auch Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs bzw. des Qualitätsmanagementsystems enthalten können, die auf eine Qualitätssteigerung angelegt sind, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde zu legenden Standards hinausgeht. Außerdem können Gutachten auch Best-Practice-Modelle des Studiengangs benennen. Diesen Gedanken hat der Akkreditierungsrat aufgegriffen und einen Preis für Qualitätsentwicklung eingeführt, der erstmals im Rahmen der 103. Sitzung des Akkreditierungsrates vergeben werden soll. Mit dem Preis sollen besondere Leistungen in der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium auf der Ebene von Programmen und QM-Systemen ausgezeichnet werden, die als Inspiration für andere Hochschulen dienen können. Voraussetzung ist dabei die Umsetzung der Musterrechtsverordnung der Länder; insofern bildet ein Akkreditierungsverfahren neuen Rechts die Ausgangslage.
- **Qualitätsdialog:** Ausgehend von dem im Leitbild der Stiftung formulierten Ziel, den Dialog zwischen allen am Akkreditierungswesen beteiligten Akteuren zu fördern, möchte der Akkreditierungsrat verstärkt ausgewählte Themen im Bereich Studium und Lehre im Dialog mit Hochschulen und weiteren Akteursgruppen diskutieren und damit sowohl die Expertise des Akkreditierungsrates stärken als auch die an den Begutachtungsverfahren Beteiligten für die Themen sensibilisieren.
Der erste Qualitätsdialog fand im Herbst 2019 statt und beschäftigte sich mit dem Verhältnis von wissenschaftlicher Weiterbildung zur Akkreditierung. Letztere ist dann relevant, wenn die Weiterbildung in Form von Studiengängen angeboten wird. Angebote in anderen Formen sind insbesondere über die Systemakkreditierung anschlussfähig.
- **Kapitel zur Qualitätsentwicklung im Akkreditierungsbericht:** In den Akkreditierungsberichten sind die Gutachterinnen und Gutachter laut Raster gebeten, in einem eigenen Kapitel die Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. den Umgang mit Empfehlungen zu bewerten. Die ersten Erfahrungen mit diesem übergreifenden Kapitel zur Qualitätsentwicklung sind positiv zu bewerten; das Gutachtergremium hat hier einen Freiraum, Akzente zu setzen.

Räumliche und personelle Ressourcen: Um der Stiftung Akkreditierungsrat die Wahrnehmung ihrer erheblich erweiterten Aufgaben zu ermöglichen, mussten die institutionellen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst und für eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung Sorge getragen werden. Auf Antrag der Stiftung wurden die finanziellen Mittel von Länderseite erheblich aufgestockt, zudem hat der Stiftungsrat eine neue Gebührenordnung verabschiedet, die nunmehr die in der Antragsbearbeitung zu erbringenden Leistungen der Stiftung adäquat abbildet.

Auf dieser Grundlage konnten vier weitere Referent/-innen und eine weitere Sachbearbeiterin eingestellt und das Sekretariat um eine halbe Stelle verstärkt werden. Außerdem konnten zwei weitere Etagen im Bestandsgebäude angemietet werden.

2.3 Schwerpunkte und Entwicklungspotenzial 2020/21

Mit dem Abschluss der Konsolidierungsphase hat die Stiftung Akkreditierungsrat die Voraussetzungen geschaffen, um die ihr durch den Staatsvertrag übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Für den zweiten Teil der laufenden Amtsperiode werden folgende drei Arbeitsschwerpunkte gesetzt:

Arbeitsschwerpunkt 1: Bewältigung der prognostizierten Antragswelle

Interne Berechnungen auf Grundlage der in der Akkreditierungsdatenbank abgebildeten Daten haben ergeben, dass im Laufe des Jahres 2020 Anträge auf Akkreditierung von ca. 1600 Studiengängen eingehen werden. (Größere Antragszahlen in der Systemakkreditierung werden erst 2021 erwartet.) Dies macht eine weitere Prozessoptimierung erforderlich. An Maßnahmen sind ergriffen und teilweise bereits umgesetzt worden:

- Um die begrenzte Ressource Sitzungszeit optimal zu nutzen, wurden Filtermaßnahmen entwickelt, damit Anträge ohne Diskussionsbedarf bei gleichzeitiger Wahrung aller Befangenheiten effizient *en bloc* abgestimmt werden können.
- Die Geschäftsordnung wird im Lichte der bisherigen Abstimmungserfahrungen auf weitere Optimierungen geprüft.
- Die Akkreditierungsberichte stellen die maßgebliche Grundlage für die Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates dar. Um zu einem besseren gemeinsamen Verständnis von den Anforderungen an die Berichte zu gelangen, bedarf es einer intensiven Kommunikation zwischen Akkreditierungsrat und den für die Berichte verantwortlichen Agenturen. Für Ende März 2020 ist ein Arbeitstreffen zwischen Referentinnen und Referenten der Agenturen und der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates geplant, das einen Erfahrungsaustausch ermöglichen soll.
- Dem Bestreben nach verbesserter Kommunikation dient auch das erste Video des Akkreditierungsrates rund um Akkreditierungsberichte, das zeitnah veröffentlicht werden soll.
- Um die Qualität der Daten in der Datenbank des Akkreditierungsrates zu erhöhen und die Hochschulen auch in technischer Hinsicht bei der Antragstellung zu unterstützen, hat der Akkreditierungsrat begonnen, vom Datenbankteam der Geschäftsstelle organisierte kostenlose Workshops zum Umgang mit ELIAS anzubieten. Ein erster Workshop hat 2019 stattgefunden, ein weiterer ist für den 05.03.2020 angesetzt.

Aufgrund der großen Nachfrage sind zwei zusätzliche Workshops im Mai 2020 geplant; ggf. kommen weitere hinzu.

- Mit dem Projekt „Datenbank 2021“ soll die Datenqualität in der Akkreditierungsdatenbank verbessert werden, insbesondere bei Kombinationsstudiengängen. Dadurch wird auch die Antragstellung und -bearbeitung reibungsloser ablaufen.

Arbeitsschwerpunkt 2: Systematische Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit

Die Stiftung Akkreditierungsrat formuliert in ihrem Leitbild das Ziel, die Durchführung ihrer Aufgaben zu reflektieren und die Rückmeldungen von Hochschulen und Agenturen regelmäßig auszuwerten, um die Ergebnisse im Sinne des gesetzlichen Auftrags für eine erfahrungsgestützte Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems und der Antragsverfahren zu nutzen.

Diesem Zweck soll ein Reflexionskongress dienen, der für Mitte 2021 anvisiert wird. Des Weiteren soll die thematische Analyse zu den Auflagen (vgl. 1.1) fortgeführt und ausdifferenziert werden.

Ein konkretes Ergebnis dieser Arbeiten soll in Vorschlägen an die Länder zur Weiterentwicklung der Rechtsverordnungen bestehen. Diese Aufgabe ist dem Akkreditierungsrat in Art. 5 Abs. 3 Nr. 6 des Staatsvertrags zugewiesen.

Arbeitsschwerpunkt 3: Evaluation der Stiftung im europäischen Bezugsrahmen

Gemäß Staatsvertrag soll die Stiftung erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die vielfache Bezugnahme auf die *European Standards and Guidelines* (ESG) in den Begründungen zu Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung legen es nahe, die Evaluation der Stiftung und die Überprüfung der Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards auch im neuen Akkreditierungssystem miteinander zu verknüpfen und das Evaluationsverfahren im Zuge eines ENQA-Reviews durchzuführen. Mit der für Ende 2021 geplanten Begehung ist ein Evaluationsergebnis 2022 absehbar, so dass das Projekt innerhalb der Fünfjahresfrist abgeschlossen sein wird. Die Erkenntnisse können in die neue Amtsperiode des Akkreditierungsrates ab 2022 einfließen und von den Ländern für deren Evaluation der Musterrechtsverordnung genutzt werden.

3 Akkreditierungsentscheidungen im Akkreditierungsrat: Leitgedanken und zentrale Themen

Die nachfolgenden Prüffelder stellen eine Auswahl an Themen dar, mit denen sich der Akkreditierungsrat in den Jahren 2018 und 2019 besonders intensiv auseinandergesetzt hat. Diese

Auswahl ist ausdrücklich als exemplarisch zu verstehen und stellt keine abschließende Aufzählung dar.

Vorab ist an dieser Stelle und mit Gültigkeit für alle Prüffelder festzuhalten, dass die Akkreditierungsberichte und die darin enthaltenen gutachterlichen Entscheidungsvorschläge die primäre Quelle für die abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates sind. Zugleich kommt ihm durch diese Entscheidungsrolle die Aufgabe zu, einen übergreifenden und konsistenten Blick auf die Kriterien der Rechtsverordnungen und ihre Erfüllung zu entwickeln. Die folgenden Ausführungen sollen transparent machen, mit welcher Perspektive sich der Akkreditierungsrat den hier aufgeführten Kriterien nähert. Er bittet die Agenturen, diese Erwägungen an ihre Gutachterinnen und Gutachter weiterzugeben, damit die Bewertung dieser Aspekte im Begutachtungsverfahren erfolgt und Niederschlag in den Bewertungsberichten findet. Dies ist u.a. eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Zahl der Auflagen weiter zu reduzieren.

3.1 Prüffeld Lehrpersonal

Musterrechtsverordnung

§ 12 Abs. 2 Sätze 1 – 2: „Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.“

Bewertungsmaßstäbe

Der Akkreditierungsrat hat sich im Plenum mit den verschiedenen Facetten des Prüffelds „Personal“ in unterschiedlicher Intensität auseinandergesetzt. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf quantitative Betreuungsrelationen vor allem in Fernstudiengängen gerichtet. Dieses Thema hat der Akkreditierungsrat in seiner 101. Sitzung im September 2019 zur intensiveren Behandlung an den Begleitausschuss überwiesen. Über die durch den Begleitausschuss im Oktober 2019 erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurde in der 102. Sitzung des Akkreditierungsrats im November 2019 beraten.

Im Sinne der Begründung zu § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 nutzt der Akkreditierungsrat bei der Bewertung „einen am konkreten Studiengang zu orientierenden Beurteilungsspielraum“. Wie das Personalkonzept im Rahmen der genannten Paragraphen auszugestaltet ist, obliegt insofern vor allem der antragstellenden Hochschule. Der Akkreditierungsrat nimmt also grundsätzlich keine schematische Bewertung vor, sondern betrachtet stets den Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des Studiengangskonzepts und der

antragstellenden Hochschule. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass eine evidenzbasierte Beschreibung und Bewertung des Einzelfalls v.a. auch hinsichtlich des konkreten quantitativen und qualitativen Personalbedarfs im Akkreditierungsbericht vorgenommen wird.

Auch wenn den Hochschulen damit weitgehende Gestaltungs- und Handlungsspielräume eröffnet werden, liegen den Entscheidungen des Akkreditierungsrats einige grundlegende Erwägungen und Bewertungsmaßstäbe zugrunde:

- Qualitative Bewertungsmaßstäbe
 - Im Rahmen des individuellen Personalkonzepts können profilkbildende Bereiche des Studiengangs durch verschiedene Professuren abgedeckt und /oder in Teilen durch Lehrimporte und / oder externe Kooperationen bereitgestellt werden. Der Planungsansatz muss somit nicht zwingend auf einer den Studiengang tragenden „Kernprofessur“ beruhen.
 - Die Vorgabe, dass die Verbindung von Forschung und Lehre „insbesondere“ durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten ist, legt der Akkreditierungsrat i.S. der Begründung zu diesem Paragraphen flexibel aus. D.h. der Akkreditierungsrat geht nicht von einem fixen Mindestprozentsatz an hauptamtlich tätigem (professoralem) Personal aus, sondern erwartet einen Nachweis, dass im Rahmen des individuellen Planungsansatzes der Hochschule eine „ausreichende Anzahl“ hauptberuflich tätiger Professorinnen und Professoren regelmäßig in der Lehre eingesetzt wird.
- Quantitative Bewertungsmaßstäbe
 - Die gesamte Betreuungsrelation im Studiengang ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienform in den Blick zu nehmen und vor allem im Fernstudienbereich in den Kontext weiterer Qualitätsindikatoren zu setzen. Die Betreuungsrelation Professor/Studierende sagt alleine wenig aus. Es bestehen nach Auffassung des Akkreditierungsrats keine Vorgaben oder Korridore für zulässige Betreuungsrelationen. Abweichungen vom „üblichen Rahmen“ müssen jedoch ausführlich thematisiert und bewertet werden.
- Strukturelle Bewertungsmaßstäbe
 - Bei Konzeptakkreditierungen ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats legitim, dass der Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist, sondern mit Blick auf höhere Semester sukzessive erfolgt.
 - Der individuelle Planungsansatz muss jedoch hinreichend verbindlich sein und mindestens den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren umfassen. Daraus resultieren folgende Erwartungen:

- Für den Studiengang maßgebliche Professuren sollten mindestens für acht Jahre institutionell abgesichert sein.
- Wenn Teile des Curriculums regelhaft von externen (hochschulischen / nichthochschulischen) Kooperationspartnern bereitgestellt werden, erwartet der Akkreditierungsrat einen Nachweis, dass diese Lehranteile im Akkreditierungszeitraum vertraglich abgesichert sind.
- Wenn der Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist, erwartet der Akkreditierungsrat eine hinreichend verbindliche und mit Zeitplänen unterlegte Personalaufwuchsplanung.

Auflagenpraxis

Bei der Formulierung von Auflagen folgt der Akkreditierungsrat einigen grundsätzlichen Überlegungen:

- Die Eingriffe in die hochschulische Personalplanung sind möglichst gering zu halten. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb in der Regel von der Forderung, eine spezifische Professur mit einer bestimmten Denomination einzurichten, ab und beauftragt stattdessen, dass ein bestimmter für das Qualifikationsprofil eines Studiengangs relevanter Themenbereich in geeigneter Form personell / professoral abgedeckt werden muss.
- Der Akkreditierungsrat handelt in dem Bewusstsein, dass ein Stellenbesetzungs- und insbesondere ein Berufungsverfahren auf eine Professur u.U. ein langwieriger und zeitlich nicht exakt planbarer Prozess ist. Die Auflage, dass eine bestimmte Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt besetzt sein muss, wird deshalb nicht als praktikabel erachtet. Abhängig vom Einzelfall fordert der Akkreditierungsrat stattdessen beispielsweise den Nachweis, dass eine Stelle ausgeschrieben ist und / oder ein grober Zeitplan für das Besetzungsverfahren vorliegt.

3.2 Prüffeld Studienerfolg

Musterrechtsverordnung

§ 14 Sätze 1-3 MRVO: „Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.“

§ 14 MRVO / Begründung: Die zu überprüfenden Kriterien „umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den

Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken.“

Studiengangsbezogene Daten

Zur Überprüfung dieser Norm müssen nach Auffassung des Akkreditierungsrats mindestens statistische Daten zu Abschlussquote, Notenverteilung und mittleren Studiendauern dokumentiert und im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens bewertet werden.

Bewertungsmaßstäbe

Der Akkreditierungsrat sowie der Begleitausschuss haben sich intensiv mit der Erhebung und Interpretation statistischer Daten intensiv auseinandergesetzt. Der Akkreditierungsrat ist sich bewusst, dass statistische Daten zu Studienerfolg und mittleren Studiendauern für sich genommen nicht aussagekräftig sind. Vielmehr stellen sie einen heuristischen Anstoß dar.

Niedrige Erfolgsquoten und in Relation zur Regelstudienzeit hohe mittlere Studiendauern sind *mögliche* Indikatoren für studienstrukturelle Probleme, müssen aber im Einzelfall in den Gesamtkontext des Studiengangs und der jeweiligen Fachdisziplin eingeordnet und bewertet werden.

Zu betonen ist, dass zum einen Studiendauer und Studienabbrüche nicht nur zum hier relevanten § 14 MRVO gehören, sondern auch wichtige Hinweise zur Erfüllung des Studierbarkeitskriterium im § 12 geben. Zum anderen kommt dem Themenkomplex aus Studierbarkeit/Studiendauer/Studienabbruch seit Jahrzehnten eine eminente hochschulpolitische Bedeutung zu, die sich bis in die 1960er Jahre (!) zurückverfolgen lässt; das prominenteste Beispiel aus jüngerer Zeit sind die Studierendenproteste 2009. Jegliche externe Qualitätssicherung verliert ihre Legitimität, wenn sie diese Thematiken nicht gemäß ihrer herausragenden Bedeutung in den Blick nimmt und nicht mit – heutzutage in der Regel verfügbaren – Daten unterlegt.

Bei seinen Entscheidungen in diesem Prüffeld orientiert sich der Akkreditierungsrat dementsprechend an folgenden grundsätzlichen Erwägungen und Bewertungsmaßstäben:

- Der Akkreditierungsrat erwartet, dass sich die antragstellende Hochschule mit den statistischen Daten im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich und systematisch auseinandersetzt.
- Handlungsleitende Fragestellung sollte sein, ob auffällige Kennzahlen a.) auf studienstrukturelle Probleme oder b.) auf Gründe zurückzuführen sind, die die Hochschule nicht oder nicht unmittelbar zu vertreten hat (bspw. eingeschriebene Personen ohne

Studienabsicht, persönliche Gründe der Studierenden). Im Fall von a.) erwartet der Akkreditierungsrat, dass seitens der Hochschule evidenzbasiert dargelegt und diese Darlegung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens bewertet wird, mit welchen Maßnahmen hier gegengesteuert wurde.

Auflagenpraxis

Wenn die Bewertungsmaßstäbe nicht erfüllt werden, wägt der Akkreditierungsrat im Einzelfall sorgfältig ab, ob eine Auflage zu erteilen oder ob eine niederschwellige Reaktion (Hinweis) ausreichend ist. Bei der Formulierung von Auflagen berücksichtigt der Akkreditierungsrat grundsätzlich den Prozesscharakter der Datenanalyse im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems:

- Wenn im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine Daten dokumentiert wurden, fordert der Akkreditierungsrat die Statistiken von der Hochschule grundsätzlich nach.
- Wenn von der Hochschule keine Daten erhoben werden, spricht der Akkreditierungsrat eine Auflage aus. Beauftragt wird dabei grundsätzlich die Implementierung eines entsprechenden Prozesses (Datenerhebung und Analyse) und nicht die rückwirkende Datenerhebung.
- Wenn vorliegende Daten durch die antragstellende Hochschule und / oder durch Agentur und Gutachter im Begutachtungsprozess nicht oder nicht schlüssig bewertet wurden, nimmt der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst eine Einordnung der Statistiken vor. Abhängig von dem Ergebnis spricht er einen Hinweis oder eine Auflage aus:
 - Die Daten sind im Kontext der jeweiligen Fachdisziplin unauffällig und / oder es ist aufgrund des Bewertungsberichts sowie der sonstigen Antragsunterlagen der Hochschule evident, dass keine studienstrukturellen Probleme vorliegen. In diesem Fall greift der Akkreditierungsrat diesen Befund in einem Hinweis auf. In diesem Hinweis hebt der Akkreditierungsrat zugleich hervor, dass eine systematische Auseinandersetzung mit den Themen Studienerfolg und mittlere Studiendauer in Zukunft dennoch im Rahmen von Akkreditierungen und ggf. dem hochschulinternen Qualitätsmanagementsystem erwartet wird.
 - Die Daten sind im Kontext der jeweiligen Fachdisziplin auffällig, der Studiengang wurde aber als Reaktion darauf grundlegend umstrukturiert. In diesem Fall spricht der Akkreditierungsrat einen Hinweis analog zu 3.1 aus, verleiht seiner Erwartung, den Kennzahlen in Zukunft (mehr) Aufmerksamkeit zu schenken, besonderen Nachdruck.
 - Die Daten sind im Kontext der jeweiligen Fachdisziplin auffällig, ohne dass sich die Hochschule damit auseinandergesetzt hat, studienstrukturelle Probleme erscheinen wahrscheinlich / können nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall

spricht der Akkreditierungsrat eine Auflage aus. Beauftragt wird die Implementierung eines Prozesses zur systematischen Rezeption der Kennzahlen Studienerfolg und mittlere Studiendauer und nicht die rückwirkende Bewertung von Daten.

Der Akkreditierungsrat wird niemals Auflagen allein aufgrund der Daten aussprechen. Es kann nicht oft genug betont werden, dass die Daten nicht für sich selbst sprechen und stets kontextabhängig zu bewerten sind – primär von der Hochschule selbst und von dem Gutachtergremium. Entsprechend sind die Daten auch nicht für Vergleiche geeignet. Perspektive des Akkreditierungsrates ist ausschließlich der einzelne Studiengang, verbunden mit der Frage, ob es im Studiengang selbst liegende Schwierigkeiten hinsichtlich des Studienerfolgs gibt, die sich unter Wahrung des Abschlussniveaus beheben lassen.

3.3 Prüffeld Besonderer Profilspruch / dual

Musterrechtsverordnung

§ 12 Abs. 6 MRVO: „Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.“

§ 12 Abs. 6 MRVO / Begründung: „In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. [...] Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

Bewertungsmaßstäbe

Die erstmals verbindliche Definition des Profilvermerks „dual“ stellt für viele Hochschulen eine Herausforderung dar. Da der Begriff „dual“ bisher nicht geschützt war, wurden in der Vergangenheit zahlreiche Programme mit diesem Profilvermerkmal akkreditiert, die die Anforderungen der Musterrechts- sowie fast aller Landesrechtsverordnung nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Manche Hochschulen berufen sich dabei auf im Vergleich zur Musterrechts- bzw. Landesrechtsverordnung unbestimmtere Vorgaben des jeweiligen Landeshochschulgesetzes. Der Akkreditierungsrat hat stets betont, dass alleiniger Bewertungsmaßstab die Musterrechts- bzw. die komplementäre Landesrechtsverordnung ist, die ggf. allgemeinere Vorgaben des

jeweiligen Landeshochschulgesetzes verbindlich konkretisieren. Alle Landesrechtsverordnungen wurden in den jeweiligen Landesregierungen auf Passung mit der bestehenden Hochschulgesetzgebung geprüft und Widersprüche auf diesem Weg ausgeschlossen.

Der Akkreditierungsrat ist sich der politischen Relevanz dieser Thematik bewusst. Debatten um Studiengänge, die sich als dual bezeichnen, nahmen insbesondere in der 102. Sitzung im November 2019 einen breiten Raum ein. Neben dem Verbraucherschutz ist es das erklärte Anliegen des Akkreditierungsrats, Hochschulen und Akkreditierungsagenturen für dieses Thema zu sensibilisieren.¹⁸ Auch sollen die konkreten Erwartungen des Akkreditierungsrats an „duale“ Studiengänge nicht nur in den jeweiligen Beschlüssen sowie einer geplanten FAQ, sondern auch im direkten Kontakt zu den Hochschulen transparent kommuniziert werden. Im Juni 2020 wird sich zudem ein öffentlicher Qualitätsdialog mit den besonderen Herausforderungen dualer Studiengangskonzepte befassen.

Auf Basis von § 12 Abs. 6 erwartet der Akkreditierungsrat, dass die Hochschule im Akkreditierungsverfahrens evidenzbasiert darlegt, wie im Rahmen des konkreten Studiengangskonzepts eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet wird. Wie die Verzahnung in diesen drei Dimensionen im Detail ausgestaltet wird, liegt in der Verantwortung der Hochschule. Was die Systematik eines dualen Studiengangs insbesondere auch in Abgrenzung von anderen Formaten angeht, liefern die Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahre 2013¹⁹ wichtige Hinweise. Ansonsten liegen den Entscheidungen des Akkreditierungsrats einige wenige, primär strukturelle Erwägungen und Bewertungsmaßstäbe zugrunde:

- Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung grundsätzlich vom Studiengang und nicht von der komplementären Praxistätigkeit aus. D.h. die inhaltliche Verzahnung muss zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung / Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal dual nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären „herkömmlichen“ Vollzeitvariante unterscheiden muss.

¹⁸ Vgl. Pressemitteilung vom 26.11.2019 (https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Pressemitteilung_%20102.%20Sitzung%202019-5.pdf (04.02.2020))

¹⁹ <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf> (13.12.2019)

- Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.
- Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxispartnern beispielsweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.

Auflagenpraxis

Die Problemlage ist in den meisten Fällen im Grundsatz vergleichbar: Einige als „dual“ beantragte Studiengangskonzepte sehen in der Regel eine unterschiedlich „tiefe“ organisatorische Verzahnung der Lernorte vor, während eine (systematische) inhaltliche Verzahnung von Studium und Praxistätigkeit nicht zu erkennen ist. Im Detail sind dies sowohl Studiengänge, bei denen es von vorneherein zweifelhaft erscheint, dass ein „dualer Charakter“ im Sinne der Rechtsverordnung von der Hochschule überhaupt intendiert ist bzw. mittelfristig hergestellt werden kann, als auch solche, bei denen die Vermutung naheliegt, dass im täglichen Studienbetrieb Verzahnungselemente zum Tragen kommen, die in den Studiengangsunterlagen nicht verankert sind. Da in der Regel weder die eine noch die andere Vermutung zweifelsfrei validiert werden kann, umfasst die vom Akkreditierungsrat dazu ausgesprochene Auflage standardmäßig zwei Handlungsoptionen: In erster Linie soll die Hochschule eine systematische inhaltliche Verzahnung und damit einen mit § 12 Abs. 6 kompatiblen Zustand sicherstellen; lediglich alternativ ergeht die Aufforderung, von einer weiteren Verwendung des Profilvermerkmals „dual“ abzusehen.

3.4 Prüffeld Besonderer Profilanpruch / berufsbegleitend

Musterrechtsverordnung

§ 12 Abs. 6 MRVO: „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.“

§ 12 Abs. 6 MRVO / Begründung: „In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.“

In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören

insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.“

Bewertungsmaßstäbe

Der Akkreditierungsrat hat sich bereits im „alten“ Akkreditierungssystem in seiner „Handreichung für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ näherungsweise mit diesem Thema auseinandergesetzt und dabei zunächst festgestellt, dass Studiengänge, deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Jahr vorsehen, nicht studierbar sind.²⁰ „Kein Vollzeit neben Vollzeit“ lautete die griffige Losung hierfür.

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben konzipierten das Arbeitsvolumen in einem Vollzeitstudium äquivalent zum Arbeitsvolumen einer Vollzeitberufstätigkeit: Bei einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 32-39 Stunden ergibt sich bei 46 Wochen im Jahr eine jährliche Arbeitsbelastung von ca. 1500-1800 Stunden.²¹ Ein Vollzeitstudium ist damit bereits mit einer Vollzeitberufstätigkeit vergleichbar; diese Gleichwertigkeit ist bei der Bewertung der studentischen Arbeitsbelastung von berufsbegleitenden Studiengängen zu berücksichtigen.

Im „neuen“ Akkreditierungssystem hat sich der Akkreditierungsrat intensiv mit der Bewertung des Profilvermerks „berufsbegleitend“ im Rahmen des Prüfprozesses befasst. In der 101. Sitzung wurde das Thema im September 2019 zur intensiveren Behandlung an den Begleitausschuss überwiesen. Die vom Begleitausschuss entwickelten Handlungsempfehlungen wurden auf der 102. Sitzung des Akkreditierungsrats im November 2019 besprochen.

Der grundlegende Bewertungsmaßstab ist nach wie vor „kein Vollzeit neben Vollzeit“; weitergehende Festlegungen lassen sich nicht treffen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Begutachtungsprozess die Vereinbarkeit des individuellen Studiengangskonzepts mit einer parallelen Berufstätigkeit der Studierenden überprüft wird. Die Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf (Regelstudienzeit) ist hierbei ein entscheidender Faktor, allerdings begründet ein reines Teilzeitstudium mit einer gestreckten Regelstudienzeit das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ noch nicht hinreichend. Auch die Studienorganisation und das didaktische Konzept müssen beispielsweise Präsenzunterricht in den Abendstunden oder am Wochenende und / oder durch E-Learning-Elemente auf die spezifischen Belange der jeweiligen

²⁰ Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010, Drs. AR 95/2010 (http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf)

²¹ http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf

Zielgruppe zugeschnitten sein. Die Einbindung von Praxispartnern, unterschiedliche Lernorte oder ein auf den besonderen Profilanpruch abgestimmtes Qualitätsmanagementkonzept sind weitere Faktoren, die in diesem Zusammenhang von Relevanz sind. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass die Arbeitsbelastung v.a. auch der Präsenzphasen den Bewerbern und Studierenden in geeigneter Form transparent gemacht werden.

Auflagenpraxis

Die Problemlage ist in den meisten Fällen vergleichbar. Manche Studiengänge, die als „berufsbegleitend“ beworben werden, weisen in der Regel eine auf die Berufstätigkeit der Studierenden zugeschnittene Studienorganisation auf, sind dabei aber in vielen Fällen als Vollzeitstudiengänge ausgestaltet. Im Sinne des o.g. Bewertungsmaßstabs ist hier eine Auflage zwangsläufig. Der Akkreditierungsrat stellt es in solchen Fällen der Hochschule anheim, entweder die Regelstudienzeit anzupassen oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit zu etablieren oder aber von der Verwendung des Profilvermerkmals „berufsbegleitend“ abzusehen.